



LEITFADEN für Erbgemeinschaften

1 Einleitung

Für die Hinterbliebenen ist der Verlust eines lieben Menschen an sich schon ein schweres und länger zu verarbeitendes Geschehnis. Dazu gesellt sich dann noch der administrative und gesetzliche vorgeschriebene Aufwand und die Erbangelegenheit. Um bezüglich der vorhandenen Aktien der „Zum Löwenzorn AG“ die Vorgänge zu klären sei dieser Leitfaden eine Hilfestellung.

2 Rechtliche und statutarische Vorgaben

2.1 Erbrechtlich

- Beim Ableben eines Aktionärs oder einer Aktionärin ist bis zur rechtlichen Klärung der Besitz der Aktien bei der Erbgemeinschaft, lautend auf den Namen des bisherigen Besitzers.
- Dadurch geänderte Zustelladressen und Kontoangaben (Dividendenauszahlung) sind umgehend dem Aktienregisterführer des VR mitzuteilen.
- Für sämtliche Transaktionen sind dem VR Erbbescheinigung und Abtretungsbescheinigungen (u.a. bei mehreren Erben) als Kopien zuzustellen.
- Allenfalls ist zusätzlich eine Vollmacht bezüglich der Willensvollstreckung vorzulegen.

2.2 Statutarisch

- Gemäss Statuten vom 16.5.2003 sind zum Erwerb und zur Weitergabe von Aktien die §§ 3-6 aus Kapitel II. „Aktienkapital und Aktien“ verbindlich (Statuten sind auf der Website der AG einsehbar, unter www.zum-loewenzorn-ag.ch).
- Ins Aktienbuch eingetragen werden gemäss Statuten Mitglieder der AKV Rauracia, der AT Alemannia und des SAT, Witwen von Aktionären sowie die Verbindungen an sich.
- Für alle anderen Fälle gelten OR 685 ff und die Ausführungen aus dem Beschluss des VR bezüglich Aktienübertragung vom 6.5.2015.

3 Uebertrag der Aktien gemäss Statuten § 6

- Werden die Aktien aus der Erbgemeinschaft der Witwe oder einem Nachkommen, welcher in einer der besagten Verbindungen Mitglied ist, übertragen, gilt folgendes Vorgehen:
- Dem Aktienregisterführer sind zuhanden des VR die Erbbescheinigung, eventuelle Abtretungsbescheinigungen und allenfalls notwendige Vollmacht zur Willensvollstreckung vorzulegen.
- Ebenfalls sind alle betroffenen Aktien (vorzugsweise eingeschrieben) per post zuzustellen. Ist ein deklarierten Willensvollstrecker benannt, hat dieser die Aktien auf der Rückseite unter „Zedent“ (*) zu unterschreiben.



Dr. Stephan Landolt, VR - Aktienregister

DIESE AKTIE WIRD MIT ALLEN RECHTEN UND PFLICHTEN ÜBERTRAGEN AN:

NAME UND ADRESSE: *

NAME UND ADRESSE:

DATUM:

DATUM:

UNTERSCHRIFT DES ZEDENTEN: *

UNTERSCHRIFT DES ZEDENTEN:

VISUM DES VERWALTUNGSRATES:

VISUM DES VERWALTUNGSRATES:

- In Kenntnis des neuen Aktionärs sind Name, Vorname und Adresse bei * einzutragen.
- Liegen alles erwähnten Papiere dem VR vor, wird die Mutation an der darauf folgenden VR-Sitzung protokollarisch vorgenommen.
- Der Aktienregisterführer stellt die Aktien dem neuen Aktionär mit einem Formular zur Bestätigung des Erhaltes eingeschrieben per Post zu.
- Werden die Aktien direkt an Dritte verkauft, welche die statutarischen Anforderungen ebenfalls erfüllen, ist das Vorgehen bezüglich der Mutation analog.

4 Aktien-Verkauf durch Vermittlung via VR

- Sind die statutarischen Voraussetzungen gemäss § 6 innerhalb der Erbengemeinschaft nicht erfüllt, oder besteht der Wunsch, die Aktien zu verkaufen, bietet der VR an, solche Aktien in Kommission zu übernehmen und weiter zu vermitteln.
- Zu diesem Zweck Ansprechperson dafür ist der Aktienregisterführer. Eine vorgängige Kontaktnahme zur Klärung der Situation ist empfehlenswert. Es wird ein entsprechendes Formular zugestellt, auf welchem das weitere Vorgehen klar definiert ist.

Für weitergehende Informationen stehe ich Ihnen als Aktienregisterführer des VR gerne zur Verfügung:

Dr.med.dent. Stephan Landolt v/o Obsi

Hirschstrasse 7, 6430 Schwyz

Tel P +41 41 813 11 87 - Tel G +41 41 811 77 66 - Fax +41 41 811 77 67

Mail: landolt.obsi@schwyz.net / stephan.landolt@zahnarzt-landolt.ch